

- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter benannt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von einer Aufsichtsbehörde verlangt werden, können vom Erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem 1., 2. und gegebenenfalls einem 3. Vorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Vereins sind oder vom Erweiterten Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder werden vom Erweiterten Vorstand festgelegt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

§ 8a Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Seine Sitzungen werden von einer/m der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:
 - a) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 €,
 - b) die Entscheidung über die Beschäftigung und Vergütung von Angestellten und Honorarkräften sowie die Vergütung von Funktionsträgern,

- c) Der Erlass und die Veränderung der Beitragsordnung,
- d) die Beratung des Vorstandes,
- e) Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 2 S. 1) sowie die Wahl von Ersatzpersonen für den Vorstand (§ 8 Abs. 2 S. 4),
- f) die Bestimmung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
- g) Satzungsänderungen gemäß § 7 Abs. 4 S. 2,
- h) Entscheidungen in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

- (3) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands gegenüber Dritten wird durch die Befugnisse des Erweiterten Vorstandes nicht eingeschränkt.
- (4) Der Erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann vom Vorstand jederzeit Rechenschaft verlangen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Erweiterte Vorstand bestimmt mindestens einen Rechnungsprüfer mit der Aufgabe, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine eingehende Prüfung der Buchführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden sich für die Auflösung entscheiden. Ist die erste Versammlung beschlussunfähig, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Einladung zur zweiten Versammlung kann bereits vorsorglich mit der Einladung zur ersten Versammlung erfolgen. Gleiches gilt für den Beschluss über die Fusion mit oder den Anschluss an einen anderen Verein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung.



DER MIETER LADEN e.V.

Hannoverscher Mieterverein

seit 1991

Vereinsatzung

Elisenstr. 45, 30451 Hannover

☎ 0511 45 62 26

info@mieterladen.eu

www.mieterladen.eu

Stand 03/2026

DER MIETERLADEN e.V.

Satzung vom 17.06.1991, zuletzt geändert 07.10.2025/24.03.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Mieterladen e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller MieterInnen in Hannover und Umgebung mit dem Ziel, ihre Interessen in allen Miet- und Wohnungsangelegenheiten zu wahren und zu vertreten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder sowie Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung.
- (3) Der Verein hat keinerlei parteipolitische oder religiöse Bestrebungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (4) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft - Beitritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung oder durch Aufnahmeantrag über die Website des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) den Tod des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss,
 - d) durch Streichen von der Mitgliederliste.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform und ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist frühestens im Jahr nach dem Beitrittsjahr möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September zugegangen sein.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen seine Mitgliedsrechte.

- (5) Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Verzug ist. Über das Streichen von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

§ 4 Partnermitgliedschaft

- (1) Wer mit einem Mitglied als weiterer Haupt- oder Untermieter dauerhaft zusammen in einer Wohnung lebt, kann Partnermitglied werden.
- (2) Das Partnermitglied kann wie das ordentliche Mitglied die Beratung des Vereins in Anspruch nehmen. Es hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Es fallen keine zusätzlichen Beiträge an. Das Partnermitglied haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem ordentlichen Mitglied für den Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Partnermitgliedschaft endet
 - a) automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds,
 - b) mit Beendigung des gemeinsamen Hausstandes mit dem ordentlichen Mitglied,
 - c) durch Austritt des Partnermitglieds.
- (5) Im Fall des Abs. 4 a) kann das Partnermitglied die Partnermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Im Fall des Abs. 4 b) wird aus der Partnermitgliedschaft eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern das Partnermitglied nicht seinen Austritt erklärt.
- (6) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Mitgliedschaft auch für die Partnermitgliedschaft. Näheres beschließt der Erweiterte Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Es werden u.a. gewährt:
 - a) kostenlose Beratung in allen die selbst bewohnte Wohnung bzw. die selbst genutzten Gewerberäume betreffenden Mietangelegenheiten,
 - b) Erteilung schriftlicher Auskünfte sowie die außergerichtliche Vertretung, hierfür ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu zahlen.
 - c) Rechtsschutz für Prozesse in Mietangelegenheiten nach Maßgabe des mit der Rechtsschutzversicherung abgeschlossenen Vertrages, sofern das Mitglied sich dieser Versicherung angeschlossen hat,
 - d) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnung des Mitglieds.
- (2) Aus der Gewährung der Rechtsbetreuung stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein und dessen Beratern zu, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (3) Solange das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist, kann es keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Die Beträge werden vom Erweiterten Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5a Fördermitgliedschaft

Wer die Ziele des Vereins unterstützen möchte, ohne seine Leistungen in Anspruch zu nehmen, kann Fördermitglied werden. Näheres regelt der Erweiterte Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes (Blockwahl ist zulässig, sofern nicht in der Mitgliederversammlung etwas anderes verlangt wird),
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4),
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen und von einem der Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.mieterladen.eu) oder sonst in Textform. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder sind auf schriftlichen Antrag von 5% der Mitglieder einzuberufen.